

S In Gottes Gnaden/
 Friederich Wilhelm / Marggraf
 zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cäm-
 merer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg /
 Jülich / Cleve / Berg / Stettin / Pom-
 mern /c. Herzog /c.

Nach es dem höchsten Gott gefallen / Uns nun-
 mehr in den völligen Besitz Unsers Herzogthums
 Magdeburg zu setzen / und Wir daher nöthig befin-
 den / bey nunmehr durch Gottes Gnade angetrete-
 nen Landes-Regierung die Erb-Huldigung in eigener
 Person von Unsern getreuen Land-Ständen und Unt-
 terthanen vom Dom-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten
 in Unserer Stadt Halle einzunehmen / auch darzu den Frentag vor
 Galli / ist der funffzehende Wein-Monats-Tag dergestalt ausgeset-
 zet / daß Wir des nächsten Donnerstags vorhero / in gedachter Un-
 serer Stadt Halle Unsern Solennen Landes-Fürstlichen Einzug / mit
 Einbegleitung Unserer getreuen Magdeburg. Ritterschafft in Got-
 tes Nahmen zu halten entschlossen; Als hierdurch
 zu der Zeit zur schuldigen und benötigten Aufwart- und Einbeglei-
 tung erfordert und verschrieben / mit gnädigsten Befehl / daß
 den 13. in Unserer Stadt Halle wohl mondirt Per-
 sönlich einfindet / gehöriges Orths anmelde / und das /
 was unsertwegen so dann / der erfordereten Einbegleit- und
 Aufwartung halber / aufgetragen oder angezeigt werden wird /
 gehorsambst beobachten / uns darauf die schuldige Erb-Huldigung
 leisten / auch ohne Unser Verlaubniß nicht wieder von dannen reisen
 solle Hieran geschicht Unser gnädigster Wille und Gemüths-
 Meynung. Seynd mit Gnaden gewogen. Datum Hall /
 den 13. Augusti, Anno 1680.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



S In Gottes Gnaden/
 Friederich Wilhelm
 zu Brandenburg / des Heil.
 merer und Chur-Fürst / in P
 Tülich / Cleve / Berg
 mern / c. H

S Ennach es dem h
 mehr in den völlig
 Magdeburg zu setze
 den / bey nunmehr
 nen Landes-Regier
 Person von Unsern
 terthanen vom Dom-Capitul / Prä
 in Unserer Stadt Halle einzunehm
 Galli / ist der funffzehende Wein-
 bet / daß Wir des nächsten Donn
 serer Stadt Halle Unsern Solenner
 Einbegleitung Unserer getreuen M
 tes Rahmen zu halten entschlosse
 zu der Zeit zur schuldigen und beni
 tung erfordert und verschrieben /
 den 13. in Unserer C
 sönlich einfindet / gehöriges Ortl
 was unsertwegen so dann
 Aufwartung halber / aufgetrage
 gehorsambst beobachten / uns dar
 leisten / auch ohne Unser Verlaubn
 solle Hieran geschicht Unser
 Meinung. Seynd mit Gnaden gewogen. Datum Hall/
 den 13. Augusti, Anno 1680.



un-
ms
fin-
ete-
ner
Un-
den
vor
ese-
Un-
mit
Bot-
urch
glei-
daß
Per-
as /
und
oid-
gung
eisen
ths-

